

Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 35 vom 06.11.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Öffentliche Zustellung
- 2./ Öffentliche Zustellung
- 3./ Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Haan vom 03.11.2009

1. /

Öffentliche Zustellung

Die rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Unterhaltsvorschussstelle des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Haan vom 23.07.2009 (Aktenzeichen: 51.210-137/09 Rechtswahrende Mitteilung) an Herrn Daniel Fischer kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Fischer war zuletzt für Graf-Adolf-Str. 39, Düsseldorf gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom **06.11.2009** bis **07.12.2009** an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Haan ausgehängt.

Die rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 UVG kann beim Bürgermeister der Stadt Haan, Amt für Jugend und Soziales, Unterhaltsvorschussstelle, Zimmer 019, Alleestraße 8, 42781 Haan, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Fischer eingesehen werden:

Sprechzeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind, also mit Ablauf des **07.12.2009** als zugestellt.

Haan, den 06.11.2009

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Sorgnitt

2. /

Öffentliche Zustellung

Die rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Unterhaltsvorschussstelle des Amtes für Jugend und Soziales der Stadt Haan vom 24.07.2009 (Aktenzeichen: 51-2/5-ga/§ 7 II UVG / vom 24.07.2009/Derlich K.u.D.) an Herrn Maurice Ehrke kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Ehrke war zuletzt für Bremartner Str. 54, 8953 Dietikon, Schweiz gemeldet.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom **06.11.2009** bis **07.12.2009** an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Haan ausgehängt.

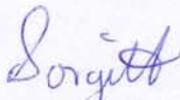
Die rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 UVG kann beim Bürgermeister der Stadt Haan, Amt für Jugend und Soziales, Unterhaltsvorschussstelle, Zimmer 019, Alleestraße 8, 42781 Haan, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Ehrke eingesehen werden:

Sprechzeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind, also mit Ablauf des **07.12.2009** als zugestellt.

Haan, den 06.11.2009

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Sorgnitt

3./

Satzung
zur Änderung
der Satzung
für die Stadtsparkasse Haan
vom 03.11.2009

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Satzung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)
auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2008
gültigen Fassung

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) mit dem Sitz in Haan ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Stadt-Sparkasse Haan führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Haan.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Geschäftsführer und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der Kreis Mettmann, die Städte Düsseldorf, Wuppertal und Solingen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 13.03.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2003 außer Kraft. ^

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Haan, 03.11.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung der Stadtparkasse Haan (Rheinl.)

